

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 20.08.2014	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: EAD	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat I ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2014/0326 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: 27. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt
Darmstadt vom 28. Juni 1965

Vorlage vom: 15.08.2014

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf der 27. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Darmstadt vom 28. Juni 1965 wird zugestimmt.

Anlagen: Entwurf 27. Satzung zur Satzung über die Straßenreinigung
Gebührenbedarfsberechnung
Straßenreinigungssatzung

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten:	☐ Ja	☐ Nein
---------------------	-----------------------------	-------------------------------

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 15.8.2014

Vorbemerkung:

Dem vorliegenden Entwurf der 27. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Darmstadt stimmte die Betriebskommission des EAD in ihrer Sitzung am 16. Juli 2014 zu. Sie empfiehlt dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung, die 27. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung zu beschließen. Der Entwurf ist mit dem Rechtsamt abgestimmt.

Zu Artikel I:

Zu 1 Begründung zur Anpassung der Straßenreinigungsgebühren

Gemäß der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Darmstadt sind nach § 2 Abs. 1 für die öffentliche Reinigung Abgaben (Gebühren) zu entrichten. Diese sind durch die Eigentümer (Gebührenpflichtige), deren Grundstücke durch die Straßen erschlossen werden, zu tragen.

Der Ermittlung der Kosten kann ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der fünf Jahre nicht überschreiten soll. Die Kalkulationsperiode für die Straßenreinigungsgebühren umfasst jeweils drei Kalenderjahre, beginnend ab dem 01.01.2015 bis zum 31.12.2017 und sofort.

Die Straßenreinigungsgebühr berechnet sich nach den Frontmetern des Grundstücks entlang der es erschließenden öffentlichen Straßen sowie der Häufigkeit der Reinigungen.

Dieser Gebührensatz konnte durch den Abbau der Verbindlichkeiten gegenüber dem Gebührenzahler sowie durch kontinuierliche Optimierungsmaßnahmen stabil gehalten werden. Hierzu wurden in den Jahren 2005 und 2009 Optimierungsmaßnahmen im Bereich der Reinigungstouren, des Personals und des Fuhrparks in der Straßenreinigung durchgeführt. Mit der Einführung eines Qualitätsmanagementsystems im Jahr 2007 zur Sicherung der Reinigungsqualität wurden die Reinigungstouren wiederholt optimiert.

Neu erschlossene Bereiche (wie z.B. durch Nutzungsänderungen oder Neubaugebieten) wurden in den vergangenen Jahren gemäß §1 Abs.2 der Straßenreinigungssatzung aufgrund des Anschluss- und Benutzungszwangs in die öffentliche Straßenreinigung integriert. Diese Erhöhung der zu reinigenden Frontmeter bzw. Flächen konnte ohne eine wesentliche Ausweitung von Maschinen sowie des Personals erfolgen. Auch dadurch konnte der Gebührensatz für die Gebührenzahler der Wissenschaftsstadt Darmstadt weiterhin stabil gehalten werden.

Kontinuierliche Steigerungen der Personalkosten sowie steigende Betriebs-, Beschaffungs- und Instandhaltungskosten, führten jedoch zu einer jährlichen Unterdeckung, die zu einer stetigen Reduzierung und letztendlich zum vollständigen Abbau der Verbindlichkeiten gegenüber dem Gebührenzahler bis zum Ende 2014 voraussichtlich führen werden. Damit eine KAG konforme, kostendeckende

Dienstleistung für die kommenden Jahre erfolgen kann, ist aus den vorgenannten Gründen eine Erhöhung des jetzigen Gebührensatzes zu beschließen.

Die beigefügte Gebührenbedarfsberechnung (Vorauskalkulation) zeigt, dass die Erbringung der Dienstleistung nur mit erhöhten Gebührensätzen kostendeckend erbracht werden kann. Der Gebührenhaushalt ist sonst nicht ausgeglichen. Der Kalkulationszeitraum umfasst 3 Jahre. Der Gebührensatz für die wöchentliche Reinigung beträgt 6,72 € pro lfm. Meter Frontbreite / Jahr des Grundstücks. Der Kalkulation liegen die primären und sekundären betriebswirtschaftlichen Kosten der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung zugrunde. Der Kalkulationszinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals, welches der Einrichtung direkt und indirekt zuzuordnen ist, liegt bei 5%. Die Sachkosten wurden überwiegend mit geringen Inflationssteigerungen versehen (je nach Kostenart 1% bis 2%).

Die Personalkostenentwicklung im Jahr 2015 ist bekannt. Im Jahr 2016 bis 2017 wurden 2% angenommen. Die betriebswirtschaftlichen Kosten wurden um nicht ansatzfähige Kosten bereinigt. Der städtische Eigenanteil mindert als nicht ablastbare Kosten den zu verteilenden Kostenbetrag. Das Jahresergebnis 2014 wird voraussichtlich die Verbindlichkeit aus Gebührenüberschüssen der Vorperiode aufzehren, so dass hier kein gebührenmindernder Ansatz erfolgen kann.

Der Divisor „veranlagte Frontmeter“ ist konstant auf das Jahr 2014 bezogen. Hinzutretende Frontmeter sind derzeit nicht ersichtlich. Bei bestehenden oder neuen Neubaugebieten ist es derzeit nicht absehbar, wann die Straßen fertiggestellt, in das gewidmete Straßenverzeichnis überführt und schlussendlich gereinigt werden.

Für ein Mustergrundstück mit einer Frontbreite von 12 lfm. mit der Reinigungsklasse 5 bedeutet dies eine jährliche Mehrbelastung von 15,84 € / Jahr. Bei angenommenen 45 Reinigungen (Winterwartung berücksichtigt) sind dies Mehrkosten von 0,35 € pro Reinigung. Bezogen auf die Laufzeit seit der letzten Gebührenanpassung ist dies eine Steigerung von 1,47 % pro Jahr.

Der neue Gebührensatz in der Straßenreinigung soll zum 01. Januar 2015 in Kraft treten.

Zu 2 Begründung zur Festlegung des städtischen Eigenanteils in der Satzung

§ 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Darmstadt bedarf nach der Rechtsprechung der Ergänzung hinsichtlich des festgesetzten Kostenanteils für den Reinigungsaufwand, der auf das Allgemeininteresse an der Reinigung der öffentlichen Straßen entfällt (u. a. VGH Kassel, U. v. 17.12.2013 – 5 A 1402/11).

Begründung zur Berechnung und der sich daraus ergebenden prozentualen Festlegung des Vorteils der Allgemeinheit an der Straßenreinigung in § 2 Abs. 6 der Satzung:

Die Festlegung der Höhe des auf das Allgemeininteresse entfallenden Kostenanteils liegt dabei im Ermessen der Stadtverordnetenversammlung.

Ziel ist es, einen Anteil zu bestimmen, der die Belastung der Gebührenschuldner und -schuldnerinnen auf den Vorteil begrenzt, der den von der gereinigten Straße erschlossenen Grundstücken nicht mehr zugemessen werden kann. Zunächst ist

festzuhalten, dass derjenige Anteil der verkehrlichen Nutzung von Straßen, der nicht zum Ziel- und Quellverkehr einer von der Stadt im Rahmen der Sommerwartung gereinigten Straße zählt, nach der Rechtsprechung nur ein geringes Interesse an der gereinigten Straße haben kann. Daher ist auch in Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen oder überörtlichen Durchgangsverkehr zu dienen bestimmt sind, der öffentliche Anteil im Verhältnis zu den Anteilen der Gebührenschuldner zwingend geringer anzusetzen.

Es ist anerkannt, dass als eine Vorgehensweise differenzierte öffentliche Anteile je nach Verkehrsbedeutung der Straße bzw. von Straßengruppen festgelegt werden können. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt verwendet jedoch schon seither einen einheitlichen Anteil, da ansonsten jeweils unterschiedliche Gebührensätze je nach Zugehörigkeit zu einer Straße mit einer bestimmten Verkehrsbedeutung festzusetzen wären, also ein einheitlicher Gebührensatz für eine Reinigungsleistung unterschiedlich nicht nur nach der Häufigkeit der Reinigung, sondern auch nach der Lage der Straße bestimmt werden müsste.

Der einheitliche Wert des öffentlichen Anteils mindert den Verwaltungsaufwand und die Gefahr, die Gebührenschuldner und -schuldnerinnen massiv zu verunsichern. Rechtlich steht die Entscheidung im freien Ermessen der Wissenschaftsstadt Darmstadt. Es wird hier vorgeschlagen, einen solchen einheitlichen Wert auch weiterhin festzulegen.

Die allgemeine Rechtsmeinung geht jedoch davon aus, dass Straßengruppen, in jeder Kommune individuell, ins Verhältnis zueinander zu setzen sind. „Zunächst ist die Höhe des auf die einzelnen Straßengruppen (wie Anliegerstraßen, innerörtliche Straßen, überörtliche Straßen, Geschäftsstraßen, Fußgängerzonen) entfallenden öffentlichen Interesses unter Berücksichtigung der Spannbreite innerhalb der einzelnen Gruppen und der Nutzungsintensität durch Nichtanlieger zu ermitteln“.

Hat man das Allgemeininteresse für jede Straßengruppe festgelegt, sind die Straßengruppen ins Verhältnis zu setzen, wobei naturgemäß nur die von der öffentlichen Einrichtung auch gereinigten Anteile zu Grunde zu legen sind. Für Hessen ist dabei in der Rechtsprechung akzeptiert, dass die Zahl der Straßen und das sich daraus ergebende Verhältnis zueinander bereits ausreichen, um einen einheitlichen Satz des öffentlichen Anteils zu bestimmen.

Das Allgemeininteresse an der Reinigung einer Straße ist grundsätzlich umso höher, je intensiver der Anteil ist, der nicht zum Ziel- und Quellverkehr der Straße zu rechnen ist. Zum Anliegerverkehr zählen demnach auch Besucher, Kunden, Dienstleister wie die Post, etc.

Es wurden dazu wie rechtlich gefordert drei Gruppen gebildet:

In der **Gruppe der Anliegerstraßen** wurden zusammengefasst die Anliegerstraßen, Treppenwege und Plätze (ohne Straßenanteil).

In der **Gruppe der innerörtlichen Verbindungsstraßen** als Straßen mit überwiegend innerörtlichem Durchgangsverkehr wurden aufgenommen die Fußgängerzonen, die Verkehrsstraßen und die Sammelstraßen.

In der **Gruppe der überörtlichen Straßen** als Straßen mit überwiegend überörtlichem Durchgangsverkehr sind die von der Stadt gereinigten Bundes- und Hauptverkehrsstraßen enthalten.

Für die Gruppe der Anliegerstraßen hat sich in der Praxis und der rechtlichen Würdigung in Deutschland eine Größenordnung zwischen 5 % und 15 % öffentlichem Anteil herausgebildet. Aus Literatur und Rechtsprechung kann entnommen werden, dass für die Gruppe der überwiegend als innerörtliche Verbindungsstraßen genutzten Straßen eine Bandbreite zwischen 15 % und 25 % besteht. Für Straßen mit überwiegend überörtlichem Durchgangsverkehr ist in der Rechtsprechung ein Wert von 30 % als öffentlicher Anteil akzeptiert.

Vorliegend wird vorgeschlagen, sowohl zur Rechtssicherheit wie auch zur Akzeptanz bei den Anliegern in der Gruppe der Anliegerstraßen wie der innerörtlichen Verbindungsstraßen jeweils die Obergrenze der vorgefundenen akzeptierten Spannbreiten anzusetzen. Dadurch kann in der generell von starkem Fußgänger- und Autoverkehr geprägten Verkehrslage eine möglichst weitgehende Entlastung angeboten und auf Akzeptanz gesetzt werden. Bei der Zuordnung der Straßen zu diesen Gruppen wird darauf hingewiesen, dass hierbei ebenfalls zu Gunsten der Gebührenschuldner und -schuldnerinnen generell die Sammelstraßen bereits zu den mit überwiegend innerörtlichem Durchgangsverkehr bestimmten Straßen gerechnet wurden, was eher unüblich ist, angesichts der Größe und Verkehrsintensität der Wissenschaftsstadt Darmstadt aber angemessen erscheint.

Ebenfalls wurden die Fußgängerzonen hier eingerechnet, da diese teilweise weitläufigen Bereiche in nicht geringem Maß von Besuchern der Stadt genutzt und intensiv gereinigt werden.

Für die Gruppe der Straßen mit überwiegender Nutzung durch den überörtlichen Durchgangsverkehr ist festzuhalten, dass angesichts der Situation der Wissenschaftsstadt Darmstadt es nicht nur wenige Straßenbereiche geben kann, die einerseits durch die städtische Einrichtung gereinigt werden, andererseits überwiegend von solchen Verkehrsteilnehmer genutzt werden, die in Darmstadt gar nichts erledigen, sondern nur durch das Stadtgebiet durchfahren wollen. Dies muss auch für Lastwagenverkehre gelten, die insbesondere in den Odenwald transportieren. Da hier auf Verkehrszählungen oder ähnlich individuelle Prüfungen verzichtet wurde, wird daher vorgeschlagen, den Wert des öffentlichen Anteils für diese Gruppe generell auf 30 % festzulegen.

Nach den Verhältnissen der Gruppen zueinander ergibt sich dann rechnerisch ein einheitlicher öffentlicher Anteil von 24,3 %. Dieser wird regelmäßig in Absprache mit dem Straßenverkehrs- und Tiefbauamt der Stadt Darmstadt abgeglichen.

Zu 3 Anpassungen des Straßenverzeichnisses der Satzung

- Zu 3 a) Bei den Straßen „Elly-Heuss-Knapp-Weg, Edith-Stein-Weg, Steigertsweg, Buntspechtweg, Steinkauzweg, Stieglitzweg, Wiedehopfweg und Herta-Mansbacher-Straße“ ist der endgültige Ausbau der gesamten Straße abgeschlossen. Die Verkehrsübergabe durch das Straßenverkehrsamt hat zwischenzeitlich stattgefunden. Die Straßen gelten gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Hess. Straßengesetz damit als gewidmet.

- Zu 3 b) Bei der Straße „Albinmüllerweg“ handelt es sich um einen öffentlichen Wohnweg, der nicht entlang von Straßen führt und gemäß § 1 Abs. 4 der Straßenreinigungssatzung von der Stadt Darmstadt nicht gereinigt wird.
- Zu 3 c) Bei der Straße „An der Fasaneriemauer“ handelt es sich ebenfalls um einen öffentlichen Wohnweg, der nicht entlang von Straßen führt und gemäß § 1 Abs. 4 der Straßenreinigungssatzung von der Stadt nicht gereinigt wird.
- Zu 3 d) Bei den Straßen „Atzwinkelweg und Schnittspahnstraße“ handelt es sich um Straßen, die nicht im Eigentum der Stadt Darmstadt sind. Es handelt sich hier um private Straßen im Eigentum des Landes Hessen (TU Darmstadt). Somit unterliegen diese Straßen nicht der öffentlichen Straßenreinigung der Stadt.
- Zu 3 e) Bei der Straße „An der Sommeraue“ handelt es sich um einen Randweg entlang der Feldgemarkung.
- Zu 3 f) Bei der Straße „Ida-Seele-Weg“ handelt es sich um einen öffentlichen Wohnweg, der nicht entlang von Straßen führt und gemäß § 1 Abs. 4 der Straßenreinigungssatzung von der Stadt Darmstadt nicht gereinigt wird.
- Zu 3 g) Bei der Straße „Philipp-Reis-Weg“ handelt es sich um einen öffentlichen Wohnweg, der nicht entlang von Straßen führt und gemäß § 1 Abs. 4 der Straßenreinigungssatzung von der Stadt nicht gereinigt wird.

Zu Artikel II

Das Inkrafttreten des Artikel I am Tage nach der Bekanntmachung ist geboten.

Darmstadt den 15.8.2014

Der Dezernent I

Der Dezernent IV

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

André Schellenberg
Stadtkämmerer